



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Abteilung 3
Az.: 31-6930.160/303/6

Stuttgart, den 8. Mai 2018

Hinweise zur Umsetzung der VwV Investitionen Kinderbetreuung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt folgende Hinweise zur Umsetzung der VwV Investitionen Kinderbetreuung (nachfolgend VwV):

1. Förderzweck: Zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder im Alter bis Schuleintritt

Die Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder im Alter bis Schuleintritt in einer Kindertageseinrichtung (z.B. Kinderkrippe oder Ganztagsgruppe für Dreijährige bis Schuleintritt) oder in der Kindertagespflege kann gefördert werden.

- a. Neu entstehende zusätzliche Betreuungsplätze sind Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder im Alter bis Schuleintritt (Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Betreuungsplätze für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt) erhöhen (Nrn. 2, 2.2.1 der VwV).
- b. Die Umwandlung von Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt in Plätze für Kinder unter drei Jahren kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nur dann gefördert werden, wenn mit dieser Maßnahme Plätze insofern erhalten werden, als die Plätze für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt **nicht mehr zur Deckung des Bedarfs benötigt werden** und diese Plätze in bedarfsgerechte Plätze für Kinder unter drei Jahren umgewandelt werden.

Für eine Förderung reicht es nach den Vorgaben des Bundes nicht aus, dass Plätze innerhalb der Altersstruktur (Geburt bis zum Schuleintritt) gegeneinander getauscht

werden. Bei der genannten Umwandlung ist deshalb eine kommunale Bedarfsbestätigung darüber vorzulegen, **dass ein Bedarf für die Plätze für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt nicht mehr vorliegt**, jedoch ein Bedarf an zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren besteht. Die Förderhöhe für die Plätze für Kinder unter drei Jahren ergibt sich in diesem Fall aus den Nummern 6.4.1, 6.4.3 und 6.4.6 der VwV für Kitas bzw. Nr. 6.5 der VwV für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Nr. 6.7 der VwV für die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson. Bzgl. der Zweckbestimmung für diese Plätze wird insbesondere auch auf Nr. 7.3.5 letzter Satz der VwV hingewiesen, d.h. in diesem Fall dürfen die **durch Umwandlung von Plätzen** für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt entstandenen und geförderten Plätze für Kinder unter drei Jahren **nur mit Kindern unter drei Jahren** belegt werden.

- c. Wird die Schaffung neu entstehender zusätzlicher Plätze gefördert, dürfen grundsätzlich nicht gleichzeitig Plätze in anderen Gruppen oder Einrichtungen für Kinder dieser Altersgruppe abgebaut werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich dann, wenn eine Gruppe wegen der Verlängerung ihrer Öffnungszeiten entsprechend der Vorgaben für die Betriebserlaubnis weniger Plätze umfassen darf als vor der Verlängerung der Öffnungszeiten. Diese Ausnahme soll an folgendem Beispiel erläutert werden:

Ein Kindergarten besteht derzeit aus einer Halbtagsgruppe für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt mit 28 Plätzen. Diese Halbtagsgruppe mit 28 Plätzen wird zu einer Ganztagsgruppe mit 20 Plätzen umgewandelt. Die Umwandlung der Halbtagsgruppe in eine Ganztagsgruppe ist keine Schaffung von zusätzlichen Plätzen im Sinne der Nr. 2.2.1 dieser VwV. Gleichzeitig wird in einem Anbau an den Kindergarten eine weitere Ganztagsgruppe mit 20 Plätzen geschaffen. Die kommunale Bedarfsbestätigung weist einen Bedarf an 40 Ganztagsplätzen für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt nach. Obwohl rein rechnerisch zwar nur 12 neue zusätzliche Plätze geschaffen wurden, muss dem Träger in diesem Beispiel dieses durch die Umwandlung der Halbtagsgruppe in eine Ganztagsgruppe entstehende Weniger an 8 Plätzen nicht zusschussmindernd auf die neue Gruppe im Anbau angerechnet werden. In diesem Beispiel könnte damit die Schaffung von 20 neuen zusätzlichen Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt in der Ganztagsgruppe im Anbau gefördert werden, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Ergibt sich aber durch die Umwandlung der Gruppe(n) wegen Verlängerung der Öffnungszeiten in der Gesamtrechnung kein Mehr an Plätzen, können die neu entstehenden Ganztagsplätze nicht gefördert werden. Werden zum Beispiel drei Regelgruppen

mit je 28 Plätzen, d.h. insgesamt 84 Plätze, zu Ganztagsgruppen mit je 20 Plätzen und damit zu insgesamt 60 Ganztagsplätzen umgewandelt und wird gleichzeitig eine Ganztagsgruppe mit 20 Plätzen in einem neuen Anbau neu eingerichtet, so ergibt sich hier in der Gesamtrechnung ein Weniger von vier Plätzen, sodass eine Förderung der neuen Ganztagsgruppe ausgeschlossen ist.

- d. Eine vorübergehende Einrichtung von zusätzlichen Plätzen in einer „Übergangsgruppe“ für Kleinkinder und/oder Kindergartenkinder ist dann förderunschädlich, wenn sie in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Errichtung eines dauerhaften Betreuungsangebots in Einrichtungen zur Kinderbetreuung steht. Der Zeitraum zwischen der Errichtung des Provisoriums und der Beantragung einer Förderung nach der VwV Investitionen Kinderbetreuung sollte höchstens ein Jahr betragen. Vor Errichtung der provisorischen Lösung ist diese dem Regierungspräsidium anzuzeigen. Eine Förderzusage für das später zu schaffende dauerhafte Betreuungsangebot kann jedoch aus dieser Anzeige nicht hergeleitet werden. **Investitionszuschüsse für die provisorische Lösung werden nicht gewährt.**
- e. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne der Nr. 2.2.2 der VwV sind entsprechend § 19 Abs. 4 zweite Alternative des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) Betreuungsplätze für Kinder bis Schuleintritt, die solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Für die Feststellung, ob **Erhaltungsmaßnahmen** von Plätzen in Kitas im Sinne der Nr. 2.3.2.1 und 2.3.2.2 der VwV vorliegen, ist die begründete Einschätzung einer oder eines Bausachverständigen, dass ohne die Investitionsmaßnahmen die Betreuungsplätze bis spätestens 30. Juni 2022 wegfallen würden (vgl. Nr. 5.2.1 der VwV), von hoher Bedeutung.

Bauliche Änderungen, um die **Öffnungszeiten** der Kita bzw. die **Betreuungszeiten** der Kinder verlängern zu können, wie z.B. die Schaffung von ungestörten Schlafmöglichkeiten für Kinder ab drei Jahren bei Ganztagsbetreuung, oder bauliche Änderungen, um die baulichen Gegebenheiten in der Kita an neue Anforderungen der pädagogischen Konzeption anzupassen oder um die **Qualität** der pädagogischen Arbeit in der konkreten Kita-Gruppe zu erhöhen oder Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Räume der Kita sind **keine förderfähigen Erhaltungsmaßnahmen** im Sinne des KitaFinHG und der VwV Investitionen Kinderbetreuung.

Entsprechendes gilt für Plätze in der Kindertagespflege. Als Nachweis darüber, dass der Platz in der Kindertagespflege ohne die Ausstattungsinvestitionen als Erhaltungsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung wegfallen wür-

de, ist eine Erklärung der Antrag stellenden Person ausreichend (Nrn. 5.5.1, 5.7.1 der VwV).

- f. Werden wegen **Timesharings** z. B. auf einem Platz zwei Kinder betreut, so liegt nur ein Platz im Sinne dieser VwV vor. Die Belegung der Räumlichkeiten z.B. einer Krippengruppe zeitversetzt mit z. B. zwei Krippengruppen erhöht nicht die Zahl der förderungsfähigen Plätze.
- g. **Schulkindergärten** im Sinne des § 20 Schulgesetz sind keine Kindertageseinrichtungen.

2. Zuwendungsempfänger - Nrn. 4.1 und 4.2 der VwV

Zuwendungsempfänger ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen derjenige, der die Kosten der Investitionsmaßnahme zu tragen hat. Der Zuwendungsempfänger muss u.a. die Zweckbindung gewährleisten und evtl. Sicherheitsleistungen erbringen.

3. Bausachverständige - Nr. 5.2.1 der VwV

Bausachverständige im Sinne der Nr. 5.2.1 der VwV sind Personen, die über den notwendigen Sachverstand verfügen, um die geforderte begründete Einschätzung darüber abgeben zu können, ob ohne die Investitionsmaßnahmen die Betreuungsplätze bis spätestens 30. Juni 2022 wegfallen würden. Bausachverständige im Sinne dieser VwV sind insbesondere anerkannte Sachverständige, Architekten oder Handwerksmeister des betreffenden Gewerks.

Die **Weisung** (oder Anordnung/Beanstandung/Auflage) der örtlich zuständigen Baurechtsbehörde bzgl. des Brandschutzes oder des Gesundheitsamts bzgl. Hygienemaßnahmen kann der Einschätzung eines Bausachverständigen im Sinne der Nr. 5.2.1 der VwV gleichgestellt werden. Die behördliche Weisung muss in diesem Fall nicht die Aussage enthalten, dass ansonsten die Betreuungsplätze bis spätestens 30. Juni 2022 wegfallen würden.

Dagegen kann ein bloßer **Hinweis** o.ä. der zuständigen Behörde zu baulich-technischen Maßnahmen, die nicht umgesetzt werden müssen, der Einschätzung eines Bau-

sachverständigen, dass ohne diese Investitionsmaßnahmen die Betreuungsplätze bis spätestens 30. Juni 2022 wegfallen würden, nicht gleichgestellt werden.

Gleiches gilt für vom TÜV oder der DEKRA angeordnete Maßnahmen zur Beseitigung der von diesen Organisationen festgestellten Mängel.

4. Kindertagespflege - Nrn. 5.4 bis 5.7 der VwV

Die Förderung eines zusätzlichen Platzes für ein Kind in der Kindertagespflege setzt u.a. eine Betreuungszeit von mindestens 10 Stunden wöchentlich voraus. Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII muss vorliegen.

5. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen - Nr. 5.4.1 der VwV

Kommt eine Förderung von Investitionen für die Schaffung von neu entstehenden zusätzlichen Plätzen im Sinne der Nr. 2.2.1 der VwV in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wegen Nichterreichens des Mindestbetrags von 5.000 Euro nicht in Betracht, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Zuwendung entsprechend der Förderhöhe von Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege in ihrem Haushalt leisten, gewährt werden. Die Förderung beträgt in diesem Fall für die ersten beiden bereitgestellten Plätze in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räum je 800 Euro, für jeden weiteren Platz je 500 Euro, jeweils jedoch höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Baubeginn - Nr. 5.8 der VwV

Werden im Rahmen eines Bauvorhabens zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und/oder Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt in unterschiedlichen Bauabschnitten geschaffen, so kann sich die Förderzusage nur auf den Bauabschnitt beziehen, der in den nächsten sechs Monaten begonnen wird.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben - Nr. 6.1 der VwV

Ausgaben, die für die Durchführung der Investitionsmaßnahme zur Schaffung zusätzlicher Plätze im Sinne der Nr. 2.2 der VwV tatsächlich entstehen und nachgewiesen werden, sind zuwendungsfähig. Kosten von Regie- und Eigenbetrieben der Kommune sind nicht zuwendungsfähig; nachgewiesene Ausgaben für Material, das für die Investitionsmaßnahmen zur Schaffung der zusätzlichen Plätze verwendet wurde, sind zuwendungsfähig.

8. Neubau, Umbau, Umwandlung - Nr. 6.2 der VwV

Als Neubaumaßnahme ist nicht nur der komplette Neubau eines Gebäudes, sondern auch der Kauf eines Rohbaus ab dem 1. Juli 2016 und die anschließende Fertigstellung des Gebäudes zu betrachten.

Bei einem Raumtausch der Art, dass neue Kita-Räume für Kinder von der Geburt bis Schuleintritt durch Neubau oder Umbau errichtet werden, in diesen Räumen jedoch bereits bestehende Gruppen bzw. Plätze für Kinder von der Geburt bis Schuleintritt untergebracht werden und die neu entstehenden Gruppen bzw. Plätze für Kinder von der Geburt bis Schuleintritt in den bisherigen Räumen der in die neuen Räume verlagerten Gruppen untergebracht werden, ist für die Förderung nicht die Frage maßgeblich, „wo“ die neuen Plätze entstehen (in den neuen Räumen oder in den Räumen der bisher bestehenden Gruppe?). Bei einer Gesamtbetrachtung entstehen die zusätzlichen Plätze durch die „neuen Räume“. Deshalb ist in solchen Fällen wie folgt zu verfahren: Im Fall eines solchen Raumtausches sind die tatsächlich anfallenden Kosten für den Neubau oder Umbau förderfähig. Folgendes Beispiel soll dies erläutern: Ein Kita-Träger errichtet einen Kita-Neubau für zwei Gruppen, bringt dort aber z.B. aus organisatorischen Gründen zwei bereits bestehende Regelgruppen für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt unter, während er gleichzeitig zwei neu entstehende Krippengruppen mit jeweils 10 Plätzen in den bisherigen Räumen der beiden Regelgruppen einrichtet; in diesem Fall können zwei Krippengruppen bzw. 20 U3-Plätze mit dem Zuschuss für Neubau gefördert werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die Zweckbindungsfrist wird für den Neubau auferlegt.

Ein Anbau an ein bestehendes Gebäude kann grundsätzlich nur dann als Neubau gewertet werden, wenn in dem Anbau die für die Betriebserlaubnis wesentlichen räumlichen und einrichtungsbezogenen Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei ist auch

der durch die jeweilige Maßnahme entstehende Gesamtaufwand für die Schaffung der zusätzlichen Plätze im Sinne der Nr. 2.2.1 der VwV zu berücksichtigen.

Die Umwandlung eines ehemaligen Schulgebäudes in eine Kindertageseinrichtung für Kinder unter drei Jahren und/oder Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt ist als Umbau im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu werten.

Umwandlungsmaßnahmen sind nach Nr. 6.2 der VwV u.a. Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen im Sinne der Nr. 2.2.1 in Räumen, die bisher zur Kinderbetreuung genutzt wurden. Zur Feststellung, ob die Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung genutzt wurden, ist nicht nur auf die letzte Nutzung der Räumlichkeiten abzustellen. Beispielsweise ist unter diesen Tatbestand auch der Fall zu subsumieren, dass ein Gebäude früher für die Kinderbetreuung genutzt wurde und die Räume anschließend ohne Umbaumaßnahmen für andere Zwecke verwendet wurden.

Eine Umwandlungspauschale kommt z.B. in Betracht, wenn Räumlichkeiten in einer bestehenden Kindertageseinrichtung, die bisher unmittelbar (z.B. bisherige Gruppenräume) oder mittelbar (z.B. bisheriger Lagerraum) für die Betreuung von Schulkindern genutzt wurden, in Räume für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren umgewandelt werden. Soweit in dem genannten Beispiel für die zur Kleinkindbetreuung umgewandelten Räume an anderer Stelle Ersatz geschaffen werden muss, ist dies Bestandteil der Umwandlungsmaßnahme. Die Kosten hierfür sind mit der Umwandlungspauschale abgegolten.

Werden neu entstehende zusätzliche Plätze für Kinder im Alter bis Schuleintritt durch Kombination unterschiedlicher Maßnahmen geschaffen, wie z.B. die Einrichtung einer zusätzlichen Krippengruppe durch Umwandlung von bisher für die Kinderbetreuung genutzten Räumen gemeinsam mit einem Anbau an ein bestehendes Gebäude, so ist die Gesamtmaßnahme unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze zu würdigen.

9. Festbeträge - Nr. 6.4 der VwV

Für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in einer Kindertageseinrichtung ist ein Zuschuss pro zusätzlich geschaffenen Betreuungsplatz vorgesehen, wobei der Gesamtförderbetrag auf einen Höchstbetrag pro Gruppe begrenzt wird. So ist beispielsweise für neu entstehende zusätzliche Gruppen in einer Kita bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Betrag von maximal 120.000 Euro pro Gruppe bei Neubau, 70.000 Euro bei Umbau und 20.000 Euro bei Umwandlung, jedoch höchstens 70 % der zuwen-

dungsfähigen Ausgaben vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass zum Beispiel die Schaffung einer neu entstehenden zusätzlichen Ganztagsgruppe für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt oder einer Halbtagsgruppe für Kinder dieses Alters mit der identischen Zuschusshöhe von höchstens 120.000 Euro bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gefördert werden kann. Dies ergibt sich daraus, dass für einen Betreuungsplatz in solchen Gruppen der hälftige Festbetrag eines Betreuungsplatzes für ein Kind unter drei Jahren bei einer doppelten Gruppengröße zugrunde gelegt wird (vgl. Nr. 6.4.1). Hinzu kommen ggf. Festbeträge nach den Nummern 6.4.3 und 6.4.6.

10. Ausstattungspauschale für die Kindertagespflege - Nr. 6.7 der VwV - und Festbetrag für Ausstattungsinvestitionen als Erhaltungsmaßnahmen - Nr. 6.8 der VwV

Die **Ausstattungspauschale für Tagespflegepersonen** nach Nr. 6.7 der VwV wird für Investitionen für eine Erstausrüstung eines Betreuungsplatzes wie z.B. für ein Kinderbett oder einen Hochstuhl gewährt. Die Ausstattung muss unmittelbar dem Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagespflege dienen. Aufgrund der in der VwV Investitionen Kinderbetreuung vorgeschriebenen Zweckbindung von fünf Jahren (z.B. bei Bewilligungen Ende 2017 für mindestens bis Ende 2022) müssen die Ausstattungsgegenstände in diesem Zeitraum mindestens genutzt werden. Verbrauchsmaterialien können daher nicht gefördert werden.

Die **ersten beiden bereitgestellten Plätze** in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson sind die beiden in der zeitlichen Reihenfolge zuerst bereitgestellten Plätze. Hat eine Tagespflegeperson in ihrem Haushalt z.B. bereits im Jahr 2007 zwei Plätze geschaffen und schafft nun einen dritten Platz für ein Kind unter drei Jahren oder für ein Kind ab drei Jahren bis Schuleintritt in der Kindertagespflege in ihrem Haushalt, so beträgt die Ausstattungspauschale 500 Euro, höchstens jedoch 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

11. Bedarfsbestätigung - Nr. 7.1 der VwV

Die aktuelle, mit dem jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte gemeindliche Bedarfsbestätigung und die Einschätzung über den voraussichtlichen Bedarf in den nächsten drei Jahren ist grundsätzlich von der Standortgemeinde auszustellen. Wird dieser Nachweis von der Standortgemeinde nicht erbracht, so kann der Träger von

Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet von den einzelnen Beleggemeinden diese Nachweise einholen.

12. Inbetriebnahme - Nr. 7.3.3 der VwV

Die Inbetriebnahme einer Gruppe im Sinne der VwV Investitionen Kinderbetreuung ist dann gegeben, wenn die volle Personalausstattung nach den Vorgaben der Betriebserlaubnis erbracht ist, d.h. die vorhandene Personalausstattung es erlaubt, die gesamte Gruppe in Betrieb zu nehmen. Die sog. Kleingruppenregelung, nach der der Träger bei der Belegung z.B. einer Krippengruppe mit bis zu fünf (bzw. bei Platz-Sharing mit bis zu sechs) Kindern das Personal entsprechend reduzieren kann, ist dabei nicht anwendbar. Außerdem muss die überwiegende Anzahl der in der Betriebserlaubnis für z.B. eine Krippengruppe genehmigten Plätze mit Kindern unter drei Jahren belegt sein. So muss z.B. eine Krippengruppe mit zehn Plätzen tatsächlich mit sechs Kindern unter drei Jahren belegt sein. Wenn zwei Kinder auf einem Platz im Wege des Platz-Sharings betreut werden, wird dies als ein belegter Platz gewertet.

13. Zweckbindung - Nr. 7.3.5 der VwV

Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren oder Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt zu verwenden. Daraus ergibt sich, dass die geförderten Plätze auch mit Kindern der entsprechenden Altersgruppe zu belegen sind. Eine zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses liegt auch vor, wenn die nach dem Zuwendungsbescheid geförderten zusätzlichen Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgrund sich ändernden Bedarfen mit Kindern der jeweils genannten anderen Altersgruppe belegt werden (es sind lediglich Daten entsprechend Nr. 7.3.5 Satz 4 letzter Halbsatz der VwV anzupassen). Wurde die Umwandlung von Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt in Plätze für Kinder unter drei Jahren gefördert (vgl. Ausführungen zu Nr. 1 der Hinweise), dürfen die Plätze nicht mit Kindern ab drei Jahren belegt werden; gleiches gilt für die geförderte Umwandlung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Plätze für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung grundsätzlich anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen.